

Stellungnahme des BWO zur

zweiten Entwurfsfassung des Raumordnungsplans für die deutsche AWZ in der Nord- und Ostsee des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie

Stand: 24.06.2021



Vorbemerkung:

Der Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. (BWO) dankt für die Möglichkeit, Stellung zum Verordnungsentwurf und zum Planentwurf des Raumordnungsplans für die deutsche Nord- und Ostsee des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie gemäß § 47 GGO zu nehmen.

Der BWO macht folgende Anmerkungen:

- Insgesamt beurteilen wir die vorgenommenen Änderungen als sehr positiv, weil bei vorhandenen Zielkonflikten zwischen allen Nutzungsarten klug abgewogen wurde und die Erfordernisse des Klimaschutzes angemessen berücksichtigt wurden.
- Die herausragende Bedeutung der Windenergie auf See zum Erreichen der nationalen, europäischen sowie internationaler Klimaschutzziele wird in dem Entwurf erstmals gewürdigt und festgehalten, was wir außerordentlich begrüßen.
- Wir begrüßen es sehr, dass ausreichend Gebiete zum Erreichen des 20 GW-Ziels bis 2030 als Vorranggebiete für Windenergie auf See und ebenfalls ausreichend Vorbehaltsgebiete zum Erreichen des 40 GW-Ziels bis 2040 festgelegt werden.
- Das Vorhaben der Bundesregierung, Studien zur Windkraftnutzung in der Doggerbank in Auftrag zu geben unterstützen wir vollumfänglich. Die Öffnung der Doggerbank für die naturverträgliche Nutzung durch die nachhaltige Offshore-Windenergie ermöglicht der Branche Planungssicherheit über das Jahr 2040 hinaus und trägt zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 bei.
- Aufgrund des steigenden Strombedarfs durch die notwendige Dekarbonisierung weiterer Sektoren, bei gleichzeitig vorgezogenem Ausstieg aus der Kohleenergie, wird der Bedarf nach erneuerbarer Energie bis 2050 stark steigen. Dadurch wird auch die Offshore-Branche einen noch größeren Beitrag zur Klimaneutralität leisten müssen. Damit das erfolgreich gelingt, sollte eine stärkere Ko-Nutzung der Gebiete der Verteidigung (bspw. östlich von EN8 und südöstlich von EO3) und des Naturschutzes (bspw. Doggerbank und Seetaucher-Vorbehaltsgebiet) erörtert werden.
- Das Anbringen fester Einrichtungen wie Sende- und Empfangsanlagen auf WEA stellt einen Eingriff in die Eigentumsrechte der Windparkbetreiber dar. Zudem könnten solche Maßnahmen die IT-Sicherheit der Windparks beeinträchtigen. Daher lehnen wir die einseitige Festlegung entschieden ab.
- Aus den untenstehenden Gründen lehnt der BWO eine mögliche Vorfestlegung auf Abschaltungen auf der Ebene der Raumordnungsplanung aus reinen Vorsorgegesichtspunkten strikt ab.
 - Es bestehen keine belastbaren Nachweise für eine Korrelation zwischen sehr hohen Zugintensitäten und einem erhöhten Kollisionsrisiko für Zugvögel.
 - Darüber hinaus bestehen offene Fragen zur Definition eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos, der Nachweisführung/Effektivitätsprüfung und der Messmethodik.

Vor diesem Hintergrund können temporäre Abschaltungen von Windparks bei Massenzugereignissen nicht als eine geeignete Minderungsmaßnahme zur Reduzierung eines vermeintlichen Kollisionsrisikos mit Vögeln in Betracht kommen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss im Vordergrund stehen.

Stellungnahme im Detail:

1. Leitbild	4
2. Festlegungen	4
2.2 Weitere wirtschaftliche Nutzungen	4
2.2.1 Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen	4
2.2.4 Rohstoffgewinnung	7
2.4 Schutz und Verbesserung der Meeresumwelt	7

1. Leitbild

Der Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore (BWO) begrüßt die Änderungen des zweiten Planentwurfs der maritimen Raumordnung. Die hervorgehobene Stellung der Windenergie auf See und weiterer Erneuerbarer Energien zur Unterstützung der Energiesicherheit sowie dem Erreichen der Klimaschutzziele spiegelt die eindeutige Entscheidung unserer Gesellschaft wider, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen, so wie es im überarbeiteten Klimaschutzgesetz festgehalten ist¹. Um auch den Beitrag der Windenergie auf See zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele zu betonen, sollte der Satz auf Seite 1 wie folgt ergänzt werden: „Der Einsatz klimafreundlicher Technologien im Meer, insbesondere der Windenergie auf See und weiterer erneuerbarer Energien, unterstützt die Energiesicherheit und das Erreichen nationaler, europäischer und globaler Klimaziele.“

2. Festlegungen

2.2 Weitere wirtschaftliche Nutzungen

2.2.1 Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen

Zu 1 Nachhaltigkeit, Flächensparsamkeit:

Wirtschaftliche Nutzungen, insbesondere auch Energieerzeugung, sollen möglichst flächensparsam erfolgen. Ein sparsamer Flächenverbrauch ist auch im Sinne der Offshore-Branche. Jedoch müssen bei der Bemessung des pro Fläche erzeugbaren Stroms mögliche Nachlaufeffekte der Windenergieanlagen (WEA) beim Zuschnitt der Vorranggebiete berücksichtigt werden.

Zu 2 Rückbau:

Sollte ein Teil der bestehenden Infrastrukturen für eine Nachnutzung in Frage kommen (Umspannplattform, Fundamente etc.), ist dies bei der Festlegung der Rückbaupflicht zu berücksichtigen. Vorstellbar wäre beispielsweise die Nachnutzung der Umspannplattformen und die Verstärkung von Fundamenten für eine weitere Nutzung durch die Offshore-Windenergie. Das schont aufgrund eines reduzierten Materialeinsatzes und geringerer Lärmemissionen infolge reduzierter Installationsvorgänge etc. auch die Umwelt.

Zu 4.1 Vermeidung einer Gefährdung der Meeresumwelt:

Gemäß der Begründung zu „2.2 Weitere wirtschaftliche Nutzungen (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ROG)“ und „2.2.1 Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen“ soll eine Gefährdung der Meeresumwelt so weit wie möglich vermieden und unvermeidbare Belastungen so weit wie möglich reduziert werden (S. 12). An dieser Stelle sollte präzisierend erwähnt werden, dass mit der

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672>.

Formulierung „so weit wie möglich“ keine Maßnahmen gefordert werden, die technisch nicht umsetzbar oder unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Verhältnissen nicht vertretbar wären, so wie auf S. 8 unter *Beste Umweltpraxis* festgehalten ist.

Zu (2.2.2) Windenergie auf See

Zu 1, 2 und 3:

Die zur Nutzung der Windenergie auf See festgelegten Gebiete und die Einführung einer neuen Gebietskategorie, bedingtes Vorbehaltsgebiet Windenergie, begrüßen wir außerordentlich, weil dadurch die Erreichung der Klimaschutzziele sowie das internationale Nachhaltigkeitsziel (Sustainable Development Goal) 7 der Weltgemeinschaft (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern) unterstützt wird. Nur bezüglich der Vorbehaltsgebiete EN 4 und EN 5 sehen wir keinen Grund, von der derzeitigen Nutzung abzuweichen und Vorbehalts- statt Vorranggebiete festzulegen. Insbesondere die Festlegung der Gebiete EO2-West und EN20 zur Mehrfachnutzung ist positiv hervorzuheben. Dadurch wird die praktische Umsetzung des Ko-Nutzungsansatzes erstmals ermöglicht. Die Mehrfachnutzung bleibt allerdings auf die beiden Nutzungen der Windenergie auf See und der Fischereiforschung begrenzt.

Zur optimalen Nutzung des knappen Raumes der deutschen AWZ fehlen noch Gebiete zur Mehrfachnutzung durch die Windenergie auf See und der Verteidigung. Aus unserer Sicht kommen hierfür Flächen östlich von EN8 und insbesondere südöstlich von EO3 in Frage. Hier sollte noch einmal geprüft werden, ob die südöstlich angrenzende Weißfläche von EO3 im Sinne einer Ko-Nutzung von Windenergie auf See und Verteidigung genutzt werden kann oder ob diese Fläche für die Verteidigung zu Gunsten der Erfordernisse des Klimaschutzes verzichtbar ist. Aufgrund der begrenzten Flächen in der AWZ kann diese Fläche im Zusammenhang mit der angrenzenden Weißfläche einen weiteren Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele leisten. Das Bestreben, die Lage der militärischen Übungsgebiete beizubehalten, sollte zu den Mehrkosten für die Energiewende, die dadurch ausgelöst würden, ins Verhältnis gesetzt werden. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist es bereits jetzt erforderlich, langfristige Flächen für die Windenergie auf See zu sichern und kooperative Nutzung mit anderen Nutzungen einzubeziehen.

Außerdem wird in der Entwurfsfassung des maritimen Raumordnungsplans das Thema Wasserstoff ausgespart, obwohl ein enormes Potential für die großtechnische Wasserstoffherzeugung durch Offshore-Windparks direkt auf See besteht. Das steht unseres Erachtens im Widerspruch zu den erfolgten Ausweisungen in dem Flächenentwicklungsplan 2020. Für den Transport von Wasserstoff an Land sowie die Anbindung von Wasserstoffherzeugungsanlagen auf See sind reine Wasserstoffleitungen die effizienteste und sicherste Methode, letztere bei geringerem Eingriff in die Meeresumwelt. Daher sollte aus unserer Sicht eine Klarstellung erfolgen, dass Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für die Offshore-Windenergie auch für die Erzeugung von Wasserstoff genutzt werden können; gleiches gilt für einen möglichen Abtransport über Rohrleitungen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den gemeinsamen Brief des BWO, FNB Gas und AquaVentus, in dem die Berücksichtigung einer Wasserstoff-Pipeline in der maritimen Raumplanung empfohlen wird, der dem BSH im April 2021 zugegangen ist.

Zu 4 Fischerei:

Wir unterstützen die Klarstellung, dass passive Fischerei mit Reusen und Körben in den Sicherheitszonen, jedoch nicht im Bereich, der von den äußeren Anlagen des Windparks umgrenzt wird, erlaubt werden soll – sofern Bau, Betrieb und Wartung von Windparks so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Dies würde eine Koexistenz und positive Wechselwirkungen zwischen Offshore-Windparks und der Fischerei ermöglichen. Jedoch kann während der Bauphase einer Befahrung der Windparks aus Sicherheitsgründen nicht zugestimmt werden. Während des Betriebs sollte jederzeit nachvollzogen werden können, wer wo welches Fangequipment ausgebracht hat (bspw. durch Mitteilung der geografischen Koordinaten und des Zeitpunkts der Ausbringung/Einholung der Fanggeräte). Auch muss eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Fanggeräte (Bojen, Flagge etc.) jederzeit sichergestellt werden. Zusammengefasst sind aus unserer Sicht folgende Mindestbedingungen für die Erlaubnis einer Befahrung nach der Inbetriebnahme eines Windparks sicherzustellen:

- Schiffslänge nicht größer als 24 Meter
- Gute Sicht, Sichtweite größer als 1000 Meter
- Windstärke kleiner als 6 Bft
- Höchstgeschwindigkeit 8 Knoten
- Ausrüstung mit AIS und Radar
- Führen einer amtlichen Seekarte mit markierten Sicherheitsabständen
- Wahl des direkten Weges (oder besser noch auf ausgewiesenen Korridoren)
- Vorrang für Betreiberverkehr muss gewährleistet werden
- Anmeldepflicht bei der örtlichen Marine-Koordination bzw. bei der Seeraumbeobachtung der jeweiligen OWP
- Klare und allgemeingültige Regeln über absolute Schutzbereiche und Annäherungen, die aus Sicherheitsgründen einzuhalten sind.

Aus Sicherheitsgründen und aus der Erwägung heraus, dass die Fundamente von Offshore-Anlagen einen Rückzugsraum für Fische und benthische Organismen darstellen, muss die passive Fischerei in den Sicherheitszonen von Windparks sowie aktive Fischerei weiterhin untersagt bleiben.

Zur Klarstellung regen wir an, auch im Raumordnungsplan, die Begriffe „Sicherheitszone“ und „Bereich, der von den äußeren Anlagen des Windparks umgrenzt wird [Nahbereich]“ eindeutiger zu definieren z.B. jeweils von den Außenabmessungen der WEA auszugehen.

Zu 5.1 und 5.2 Verteidigung:

An dieser Stelle verweisen wir auf die Stellungnahme zur ersten Entwurfsfassung des Raumordnungsplans. Ein Anbringen fester Einrichtungen wie Sende- und Empfangsanlagen auf WEA stellt einen Eingriff in die Eigentumsrechte der Windparkbetreiber dar. Zudem könnte die IT-Sicherheit der Windparks infolgedessen ggf. nicht mehr gewährleistet werden. Daher lehnen wir die einseitige Festlegung entschieden ab.

2.2.4 Rohstoffgewinnung

Da die Fläche von Erlaubnisfeldern zur Kohlenwasserstoffgewinnung und das offensichtliche Interesse an weiterer Förderung abgenommen hat, sollte die Raumordnung vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels keine weiteren Felder zur Gewinnung von fossilen Rohstoffen mehr ausweisen.

2.4 Schutz und Verbesserung der Meeresumwelt

Zu 5 Vogelzugkorridore (S. 32, 37, 38):

Die vorgenommene Änderung besagt, dass der Betrieb von Windparks bei Massenzugereignissen abschnittsweise temporär eingeschränkt werden soll, wenn der Nachweis eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos vorliegt. Die Annahme eines erhöhten Kollisionsrisikos bei Massenzugereignissen kann nicht allein durch die Tatsache, dass bei Massenzug grundsätzlich mehr Vögel fliegen als nachgewiesen gelten.

Hier bedarf es belastbarer Erkenntnisse und nicht bloß von Annahmen, dass mit sehr starkem Zugauskommen auch eine signifikant gestiegenes Kollisionsrisiko korreliert. Bislang geben die Ergebnisse entsprechender Studien aus dem Offshore-Bereich keinerlei Hinweise darauf. Somit wäre eine Anordnung von Abschaltungen aus reinen Vorsorgegesichtspunkten als fachlich nicht begründet und gerechtfertigt und damit unverhältnismäßig anzusehen. Zudem ist die Methodik zur Beurteilung, ob diese vermeintliche Erhöhung des Kollisionsrisikos auch signifikant ist, ebenfalls noch völlig offen. Hier muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Vordergrund stehen. Unklar bleibt auch, wer und in welcher Form den Nachweis eines signifikant erhöhtes Kollisionsrisikos erbringen müsste. Diese offenen Fragen müssen zwingend auf den nachgelagerten Planungs-/Genehmigungsebenen geklärt werden, bevor temporäre Abschaltungen von Windparks als eine Minderungsmaßnahme in Betracht kommen können. Aus den vorgenannten Gründen lehnt der BWO eine mögliche Vorfestlegung auf Abschaltungen auf der Ebene der Raumordnungsplanung aus reinen Vorsorgegesichtspunkten strikt ab. Vor diesem Hintergrund wird insbesondere auch darauf hingewiesen, dass ein nachträglicher Eingriff in bereits in Betrieb befindliche Windparks besonders hohe Anforderungen an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stellt.

Außerdem sei an dieser Stelle an die verschiedenen generellen Vorteile der Windenergie auf See verwiesen. Die Stetigkeit der Stromerzeugung etwa ist deutlich höher als bei Onshore-WEA oder Photovoltaik und ermöglicht somit eine deutlich zuverlässigere Stromerzeugung auf dem Kapazitätsniveau von konventionellen Kraftwerken. Wenn ein ganzes OWP-Cluster temporär abgeschaltet würde, ohne dass hierfür eine auf belastbaren Fakten basierende prüfbare Notwendigkeit bestünde, würde das die Energieversorgungssicherheit in Gefahr bringen. Dies muss bei der Entscheidung, Windparks temporär abzuschalten unbedingt berücksichtigt werden.

Da während Bau- und Wartungsarbeiten kein erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit WEA besteht, sollte der letzte Satz gestrichen werden (S. 32).

Der Satz auf S. 38 sollte zwingend wie folgt ergänzt werden: *„Soweit nach diesen Messsystemen und Vorgaben Massenzug den Bereich von Windenergieanlagen auf See passiert, sind unverzüglich Maßnahmen zum Schutz des Vogelzuges einzuleiten, insbesondere solche, die eine Kollision von Vögeln mit*

Windenergieanlagen ausschließen, wenn sofern ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko belastbar nachgewiesen vorliegt“.

Abschließend verweisen wir hinsichtlich des Vorsorgeprinzips und sowie der Vorbehalts- und Vorranggebiete auf unsere ergänzende Stellungnahme zum Raumordnungsplan im Nachgang zum Erörterungstermin vom 24./25. November 2020, die dem BSH im Januar 2021 zugegangen ist. Die darin enthalten Punkte sollten gleichermaßen für das neue Gebiet Vogelzugkorridor Rügen-Schonen gelten.

Zu 1 Vorranggebiete Naturschutz und Vorranggebiet Seetaucher:

Das Vorhaben der Bundesregierung, Studien zur Windkraftnutzung in der Doggerbank in Auftrag zu geben, um die Doggerbank für die Nutzung durch grüne und saubere Offshore-Windenergie zu öffnen, sofern dies naturverträglich möglich ist, unterstützen wir vollumfänglich. Wenn nicht bereits heute ausreichend Klimaschutzmaßnahmen ergriffen werden, kann das auf Jahr 2045 vorgezogene Ziel der Klimaneutralität und die mit dem „Pariser Abkommen“ eingegangene Verpflichtung, den Anstieg der Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C ggü. dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, nicht mehr oder nur noch mit immer dringenderen, volkswirtschaftlich teureren und entscheidenderen Maßnahmen erreicht werden. Dadurch würden insbesondere junge Menschen in ihren Freiheitsrechten verletzt werden. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zu einer Reihe von Verfassungsbeschwerden gegen das ursprüngliche Klimaschutzgesetz entschieden². Daher ist es vollkommen richtig, in der AWZ weitere Flächen für die Windenergie auf See nutzbar zu machen, sofern dies naturverträglich möglich ist.

Aufgrund des steigenden Strombedarfs durch die notwendige Dekarbonisierung weiterer Sektoren, bei gleichzeitig vorgezogenem Ausstieg aus der Kohleenergie, wird der Bedarf nach erneuerbarer Energie bis 2050 stark steigen. Damit die Windenergie auf See einen noch größeren Beitrag zur Klimaneutralität leisten kann, sollte eine stärkere Ko-Nutzung von Flächen auch im Seetaucher-Vorranggebiet, insofern dies naturverträglich möglich ist, in Betracht gezogen werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu diskutieren, dass sowohl die durch den BWO beauftragte DIVER Studie³ sowie die nachfolgende wissenschaftliche Veröffentlichung⁴ bestätigen, dass es durch den Ausbau der Offshore-Windenergie nicht zu einer Abnahme des Seetaucherbestands im Hauptkonzentrationsgebiet gekommen ist.

² <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>

³ <https://bwo-offshorewind.de/seetaucherbestand-trotz-ausbau-von-offshore-windkraft-stabil/>

⁴ <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fmars.2021.701332/abstract>

Kontakt:

Artem Goryaev
Manager für Politik und Regulatorik
Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V.
Schiffbauerdamm 19
10117 Berlin

info@bwo-offshorewind.de
Tel.: 030/284446-51